

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 45.

Jahrgang 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1404. 1448. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1894 ein etwa drei Monate währender Kursus in der königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Dienstag, den 3. April k. J. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium hier selbst ebenfalls bis zum 15. Januar k. J. anzubringen.

Den Meldungen sind die in Nr. 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen.

Berlin, den 18. Oktober 1893. U. III. B. 3100.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Kügler.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1405. 1440. Der Elisabeth Krampe zu Lembed im Kreise Reddinghausen ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk erteilt worden.

Düsseldorf, den 1. November 1893. II. A. I. 8136.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1406. 1441. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 17. Oktober cr. ist die bisher unter der Leitung eines Ober-Inspektors stehende Verwaltung des Arresthauses zu Elberfeld vom 1. December cr. ab in eine „Arresthausdirektion“ umgewandelt.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1893. I. II. A. 8481.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1407. 1446. Dem Fußbeschlagmeister Wilhelm auf dem Keller aus Menden, Kreis Wülheim a. d. Ruhr, welcher in der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg einen Kursus absolviert hat, ist nach bestandener Prüfung von der Prüfungs-Kommission

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1893.

tion ein, unterm 1. September d. J. ausgestelltes Befähigungs-Zeugnis, erteilt worden.

Düsseldorf, den 6. November 1893. I. III. A. 7390.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1408. 1442. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß der am 30. August 1873 zu Im-Clauberg im Kreise Solingen geborene Karl Ernst Deichmann fortan den Familiennamen „Schwab“ annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1893. I. II. A. 8370.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1409. 1443. Die in der Beilage zur gegenwärtigen Nummer enthaltenen neuen Statuten nebst Genehmigungs-Urkunde der „New-York“ Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York bringe ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 25. Juli 1882, I. III. B. 3540, — Amtsbl. 1882, S. 252 — zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 3. November 1893. I. III. B. 9188. II.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1410. 1447. Der Fischhändler Adolf Goldbach aus Kaiserswerth hat den ihm unterm 20. December v. J. unter Nr. 5644 erteilten, zum Handel mit Fischen, Eiern, Obst und Gemüse berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt.

Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. November 1893. III. III. A. 16865.

Namens des Bezirksausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

1411. 1449. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 27. Oktober d. J. die der Handelsgesellschaft „Maatschappij-Oriendtsveen“ erteilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen, wie in der Konzessionsurkunde vom 11. April 1890 (Nr. 7) — N.-Bl. 1890 S. 221 — vorbehalten ist, zurückgenommen und für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 4. November 1893. I. III. B. 9368.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

1412. 1462. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. September d. J. Nr. 13259 zu Gunsten der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerk und Kunst unter den Juden die Abhaltung einer Hauskollekte bei den jüdischen Einwohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1894, 1895 und 1896 genehmigt.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der betreffenden

Synagogengemeinden bringen, richten wir zugleich mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck der Marks-Haindorf'schen Stiftung an die Vorstände das Ersuchen, die Einsammlung der Gelder in den bezeichneten Jahren vorzunehmen und die eingegangenen Beträge an den

Vorstand der genannten Stiftung in Münster direkt abzuführen.

Düsseldorf, den 8. November 1893. II. A. I. 8389.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

1413. 1454.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 44. Jahreswoche vom 29./10. bis 4./11.

| Kreis. | Influenza | | Genickstarre. | | Darm-Typhus. | | Flecken-Typhus. | | Cholera. | | Masern. | | Scharlach. | | Diphtherie. | | Rindbettfeber. | |
|--------------------|-----------|-------------|---------------|-------------|--------------|-------------|-----------------|-------------|----------|-------------|---------|-------------|------------|-------------|-------------|-------------|----------------|-------------|
| | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. |
| Barmen . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | — | 6 | — | — | — |
| Cleve . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | 3 | — | — |
| Erfeld (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |
| Düsseldorf (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 2 | — | — | 1 |
| Düsseldorf (Stadt) | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | 4 | 1 | — | — |
| Duisburg . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 11 | 3 | — | — |
| Elberfeld . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | 6 | — | 6 | 1 | 1 | — |
| Essen (Land) | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 2 | — | 10 | — | 28 | 4 | 1 | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 3 | 1 | 26 | 10 | 1 | — |
| Gelbern . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gladbach (Land) | — | — | — | — | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 3 | — | — |
| Gladbach (Stadt) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — |
| Grevenbroich . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — |
| Kempen . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — |
| Lennepe . . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 4 | 1 | — | — |
| Mettmann . . . | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 44 | 2 | 1 | — |
| Moers . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | 3 | — | — |
| Mülheim . . . | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 36 | 3 | — | — |
| Neuß . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | 3 | — | — |
| Rees . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 29 | 1 | — | — |
| Remscheid . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — | — |
| Ruhrort . . . | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 13 | 1 | — | — |
| Solingen . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 19 | 1 | 1 | — |
| Summe | — | — | 1 | — | 20 | 4 | — | — | — | — | 27 | 2 | 38 | 2 | 274 | 43 | 5 | 1 |

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. November 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1414. 1451. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 5, Nr. 1114/53, (früher Flur 5, Nr. 53), Flur 12, Nr. 1388/165, 1387/165, (beide früher bildend die Parzelle Flur 12, Nr. 165) und Flur 5, Nr. 1115/54, (früher Flur 5, Nr. 54) der Gemeinde Cronenberg.

Elberfeld, den 4. November 1893. Erbg. 26412.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1415. 1452. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die nachfolgenden in der Gemeinde Geln gelegen Grundstücke:

Flur H, Nr. 459/3, 462/177, 431/202, 353/0.Weg, 432/202.

Flur A, Nr. 2434/679.

Neuß, den 8. November 1893. A. G. Nr. 10.
Königliches Amtsgericht.

1416. 1453. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Gemeinde Remscheid das Grundbuch angelegt ist:

Flur 9, Nr. 484/334, 335/II.83, 12, 300, 336/II.86, 358/X.11, 360, 359, 554/363, 556/331.

Remscheid, den 1. November 1893. Gen. XIII. 4.
Königliches Amtsgericht III.

1417. 1444. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. September 1893 ist der Stefan Bantes aus Luxemburg für abwesend erklärt worden.

Köln, den 28. Oktober 1893. Nr. 8845.

Der Ober-Staatsanwalt,

Geheimer Ober-Justizrath: Hamm.

1418. 1445. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 29. September 1893 ist über die Abwesenheit des Jakob Scherer aus Coblenz ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 28. Oktober 1893 Nr. 8846.

Der Ober-Staatsanwalt,

Geheimer Ober-Justizrath: Hamm.

1419. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns u. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abkommelauf, der Rev.-R. und Schnellladekanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfspinnasse, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Übungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Jappen Sand resp. auf der Hooftiel Platte verankert. Die Übungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutzt der schießende Tender während der Dauer der Übungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hooftiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bezw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahr'schen Felder) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bezw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der

Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Übungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtturm W. mw. und Minsener Old Og-Legde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minsener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Übungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffes, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Mast des die Übung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeuge zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Aufsuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten. Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Aufsuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Übungen der Artillerie verschossenen Munition

mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

1420. 1414. Unter Hinweis auf die §§. 235c, d und e des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 G. S. 1873 S. 181) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gewerkschaften der Brauneisensteinbergwerke: „Saturius“ in der Herrschaft Leubek und Ißenboegel, „Auguste“ in der Herrschaft Leubek, „Rosamunde“ in der Herrschaft Hetterscheidt, „Zwanzig“ in der Herrschaft Ißenboegel und Leubek und „St. Johannes“ in der Herrschaft Ißenboegel, sämmtlich im Bezirk der Bürgermeisterei Belbert belegen, laut notarieller Urkunde d. d. Düsseldorf, den 11. März 1893 mit einer Mehrheit von je über drei Vierteln aller Ruzge sich denjenigen Bestimmungen des IV. Titels des Allgemeinen Berggesetzes, welche nach §. 227 a. a. D. auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung finden, unterworfen und insbesondere die Zahl der Ruzge auf Einhundert mit der Wirkung bestimmt haben, daß die neuen Ruzge die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben.

Dortmund, den 27. Oktober 1893. I. 9887.

Königliches Oberbergamt.

1421. 1450. Auf Grund des §. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preussischen Staate vom 21. December 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der konzessionirte Markscheider H. Hautkappe seinen Wohnsitz von dem Steinkohlenbergwerk Caroline bei Langendreer nach Bochum verlegt hat.

Dortmund, den 30. Oktober 1893. I. 10139

Königliches Oberbergamt.

1422. 1463. Der Metzger und Wirth Friedrich Gustav Uebelgünn aus Nieder-Sprochhövel, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichts zu Essen vom 22. Juni 1893 wegen Mordes in Verbindung mit schwerem Raube zum Tode verurtheilt worden, ist in Vollzug dieses Erkenntnisses heute früh 7¹/₄ Uhr in dem umschlossenen Hofe des hiesigen Gerichtsgefängnisses mittels des Beiles enthauptet worden.

Essen, den 10. November 1893.

Der Erste Staatsanwalt: Peterson.

Personal-Nachrichten.

1423. 1429. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wiederwahl des Seidenfabrikanten Andreas Colsmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Langenberg bestätigt.

1424. 1430. Der Schulamtskandidat Dr. Johann Norrenberg und der seitherige kommissarische Lehrer Heinrich Kauff sind zu Oberlehrern ernannt und an dem Realgymnasium und Gymnasium zu Düsseldorf bezw. an dem Gymnasium zu M.-Glabbach angestellt worden.

Hierzu eine Beilage enthaltend: Statuten der „New-York“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 197, 198, 199 und 200.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei S. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

1425. 1432. Dem Banquier Freiherrn August von der Heydt zu Elberfeld ist der Rothe Adlerorden IV. Klasse; dem Bildhauer Professor Gustav Eberlein zu Berlin der Königl. Kronenorden IV. Klasse; dem Rentmeister, Rechnungsrath Blasberg zu Barmen aus Anlaß seines am 1. Oktober d. J. erfolgten Ausscheidens der Rothe Adlerorden IV. Klasse; dem Rentmeister Uter in Grefeld aus Anlaß seines am gleichen Tage erfolgten Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Charakter als Rechnungsrath; dem Oberförster Paar zu Kantten der Titel „Forstmeister“ mit dem Range der Rätthe IV. Klasse; dem Fabrikarbeiter Friedrich Denstadt in Barmen das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen und dem Theilhaber und ständigen Vertreter der Bechen- und Kohlenrhederei-Firma Kannengießer, Louis Kannengießer zu Mülheim a./d. Ruhr, die Anlegung des von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern ihm verliehenen Verdienstordens vom heiligen Michael IV. Klasse Allerhöchst gestattet worden.

1426. 1436. Die Lokalschulinspektion über die katholische Mühlenfelderschule zu Meiderich ist bis auf Weiteres dem kommissarischen Kreis Schulinspektor Gehrig zu Ruhrort übertragen und der Pfarrer Kermes zu Grieth zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule zu Wiffel ernannt worden.

1427. 1438. Der Stationsassistent August Freyer, Verwalter der Güterabfertigungsstelle zu Hochfeld (B.-M.) ist zum 1. November d. J. nach Osnabrück versetzt und an dessen Stelle die selbstständige Verwaltung der Güterabfertigung nebst Güterkasse in Hochfeld (B.-M.) dem von Duisburg (Hafen) dorthin versetzten Stationsassistenten Johann Gasse unter eigener Verantwortung übertragen worden.

1428. 1455. Der com. Bürgermeister Heider zu Monheim ist zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Baumberg, Monheim und Rheindorf umfassenden Standesamtsbezirkles Monheim bestellt worden.

1429. 1458. Der Rentmeister Teichmüller in Mettmann ist gestorben und der Lieutenant a. D. Deue mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse Mettmann beauftragt worden.

1430. 1459. Der Apotheker Walter Ufert ist als Verwalter der für Rechnung der Erben zu verwaltenden Ufert'schen Apotheke zu Remscheid bestätigt und dem Apotheker Dr. Gustav Gundlach aus Elberfeld die Konzession zur Uebernahme der von den Erben des verstorbenen Apothekers Karl Korte in Essen gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

1431. 1461. Versetzt: Ober-Telegraphenassistent Meyer von Barmen nach Düsseldorf als Kanzlist; Telegraphenassistent Reggenhof vom Telegraphenamte in Barmen zum Postamte daselbst als Postassistent.

Gestorben: Hoeynd, Ober-Postdirektionssekretär, c. Postdirektor in Barmen-Unterbarmen.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Statuten

der New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft beschäftigt sich ausschließlich mit Lebens-Versicherung. Sie zieht Lebens-Versicherungs-Geschäfte jeglicher Art in ihren Bereich, übernimmt und führt die Verwaltung zu Gunsten Dritter bei ihr hinterlegter Gelder, schließt Erlebensall-Versicherungen ab und geht Verträge ein beaufsichtigt Zahlung neuer oder bereits bestehender Leibrenten.

2. Nach der jährlichen Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder sollen in der ersten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrathes außer den in der Gründungsakte als erforderlich bezeichneten zwei Personen, dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten, ein zweiter Vize-Präsident, ein dritter Vize-Präsident, ein Schatzmeister, ein Aktuar, ein Sekretär und ein Kontrolleur durch Ballotage für die Dauer eines Jahres bezw. beaufsichtigt Amtsführung bis zur Wahl ihrer Nachfolger gewählt werden. In derselben Sitzung sind durch den Präsidenten fünfständige Comités zu ernennen, vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Verwaltungsrathes.

3. An dem zweiten Mittwoch eines jeden Monats findet in dem Bureau der Gesellschaft eine ordentliche Versammlung des Verwaltungsrathes statt. Außerordentliche Versammlungen können von dem Präsidenten oder von drei Verwaltungsraths-Mitgliedern oder in Abwesenheit des Präsidenten von dem der Reihenfolge seines Amtes nach hierzu befugten Vize-Präsidenten anberaumt werden. Alle ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen werden vermittelt einer, jedem Verwaltungsraths-Mitgliede zuzuschickenden geschriebenen oder gedruckten Anzeige einberufen. Die Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens 9 Verwaltungsraths-Mitgliedern beschlußfähig. Bei jeder Versammlung des Verwaltungsrathes soll der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident oder der zweite Vize-Präsident, ihrer Reihenfolge nach, oder in ihrer Abwesenheit ein von einer beschlußfähigen Mehrheit gewähltes Verwaltungsraths-Mitglied den Vorsitz führen.

4. Dem Präsidenten steht die Oberaufsicht und Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu und mit Genehmigung des Finanz-Comités kann er Aktien übertragen, Hypotheken auszahlen, Gelder jinstragend anlegen und wieder kündigen und alle übrigen Urkunden und Dokumente vollziehen, welche das Siegel der Gesellschaft erheischen, das in seinem Gewahrsam bleiben soll. Er bestimmt die Agenten-Vergütungen, auf den Rath und mit Genehmigung des Agentur-Comités. Der Präsident ist kraft seines Amtes Mitglied aller Comités.

5. Der Präsident und der Vize-Präsident verfügen die Anstellung, Entlassung und Befolgung aller von der Gesellschaft beschäftigten Personen mit Ausnahme der Agenten, für die in Abschnitt 4 der vorliegenden Statuten vorgesehen ist, und mit Ausnahme der jährlich zu wählenden Beamten (laut Abschnitt 2 der vorliegenden Statuten). Der Gehalt der letzteren wird durch das Finanz-Comité festgesetzt, das dem Aufsicht-Comité einen schriftlichen Bericht über jede hierauf bezügliche Aenderung zu erstatten hat. Ein Verwaltungsraths-Mitglied kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Finanz-Comités ein bezahlter Beamter der Gesellschaft werden.

6. In Abwesenheit oder im Verhinderungsfalle des Präsidenten sollen dem Vize-Präsidenten oder zweiten Vize-Präsidenten, ihrer Reihenfolge nach, alle Befugnisse zustehen, die dem Präsidenten durch die Gesellschafts-Statuten übertragen sind, oder in Zukunft übertragen werden. In Gemeinschaft mit dem Vize-Präsidenten und zweiten Vize-Präsidenten und Zustimmung des Präsidenten soll der Schatzmeister die Obligationen, Hypotheken, Urkunden über Aktien und Grundeigenthum und alle der Gesellschaft gehörigen Werthpapiere in Verwahrung nehmen; er soll alle notwendigen und geeigneten Bücher beschaffen, die Aufsicht über die Bücher und Angestellten führen und darauf achten, daß genaue und ordnungsgemäße Kassa-, Bank-, Check- und andere dergleichen

geeignete Bücher geführt werden. Es soll insbesondere Buch geführt werden über alle eingegangenen, deponirten, überwiesenen und ausgegebenen Gelder, wofür und von wem eingegangen, wofür und an wen gezahlt; ferner über die Eintragung und Löschung der Policen, desgleichen über alle Geldanlagen, Sicherheiten und Bestände. Diese Bücher sollen jederzeit der ungehinderten Durchsicht des Verwaltungsrathes oder jedweden Mitgliedes desselben freistehen.

7. Dem dritten Vize-Präsidenten liegt unter Zustimmung des Präsidenten die Anstellung und Ueberwachung der Agenten der Gesellschaft ob, auch hat er diejenigen anderen Obliegenheiten auszuüben, welche der Präsident oder der Verwaltungsrath ihm etwa überweist.

8. Dem Aktuar steht unter Leitung des Präsidenten die Aufsicht über die mathematische Abtheilung der Gesellschaft und alle damit verbundenen besonderen Arbeiten zu. Er hat alle Berechnungen zu machen, die in der Geschäftsführung der Gesellschaft notwendig werden, und sich des Weiteren allen denjenigen, sei es mit seinem besonderen Dienste, sei es mit der allgemeinen Geschäftsführung der Gesellschaft in Verbindung stehenden Arbeiten zu unterziehen, welche ihm von dem Präsidenten oder Verwaltungsrathe aufgetragen werden. Der Aktuar führt, als Sekretär des Verwaltungsrathes, über die Verhandlungen desselben ausführliche Protokolle, trägt dieselben in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch ein und beschafft dem Verwaltungsrathe oder den Comités desselben alle von denselben für nöthig befundenen Aufstellungen und Beläge.

9. Der Sekretär hat unter Aufsicht des Präsidenten die der Gesellschaft zugehende Korrespondenz in Empfang zu nehmen und an die verschiedenen Abtheilungen zu vertheilen, sowie die juristische und allgemeine Korrespondenz zu führen; auch hat er sich etwaigen sonstigen ihm von dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Geschäften zu unterziehen.

10. Der Kontrolleur:

- I. prüft täglich die Saldi laut Kassabüchern und erstattet am folgenden Tage dem Präsidenten darüber detaillirten Bericht.
- II. Er prüft allmonatlich alle Anschaffungen von Werthpapieren, Hypotheken und anderen Anlagen und vergleicht dieselben mit den Eintragungen im Kassa-, Kapital-Anlage- und Hauptbuch.
- III. Er prüft allmonatlich alle im Abrechnungswege oder sonstwie erfolgten Voll- oder Theilzahlungen an Kapital, Zinsen, Dividenden oder Mieten, wie solche durch die Kapital-Anlagen der Gesellschaft erzielt werden.
- IV. Er bestätigt die Richtigkeit der in den Büchern für Agenten-Berichte vorsindlichen Einträge sowie der bei dem Hauptbureau und den Agenturen vorgelegten Ausgabe-Beläge und vergleicht auch diese Angaben mit den dafür erteilten Ermächtigungen.
- V. Er überreicht dem Verwaltungsrathe monatlich ein Resumé seiner Thätigkeit während des vergangenen Monats und hat auch dem Präsidenten ein solches Resumé vorzulegen, so oft er dazu aufgefordert wird oder so oft er solches zu thun selbst für zweckmäßig hält; alle diese Berichte sind schriftlich einzureichen.

11. Ein oder mehrere ärztliche Beiräthe sind von dem Verwaltungsrathe zu ernennen, die ihr Amt so lange zu bekleiden haben, wie es dem Verwaltungsrathe genehm ist. Sie haben alle Lebens-Versicherungs-Anträge zu prüfen und darauf deren Annahme oder Ablehnung zu verzeichnen; sie haben alle ihnen zur Beurtheilung unterbreiteten Todesbeweise zu prüfen und durchzusehen und alle anderen Obliegenheiten zu über-

nehmen, die ihnen der Präsident oder der Verwaltungsrath übertragen sollte.

12. Die Beamten der Gesellschaft sind gemäß Abschnitt 1 dieser Statuten befugt, jede Art von Lebens-Versicherungs-Verträgen abzuschließen, die Verwaltung zu Gunsten Dritter hinterlegter Gelder zu übernehmen und auszuführen, Erlebensfall-Versicherungen abzuschließen, Leibrentenverträge abzuschließen und in dergleichen bereits bestehende einzutreten; allein kein Risiko soll auf irgend ein Leben übernommen werden, wenn es nicht von einem ärztlichen Beirathe genehmigt ist, außer auf spezielle Anordnung des Verwaltungsrathes. Der Maximalbetrag des auf ein und dasselbe Leben von der Gesellschaft zu übernehmenden Risikos wird auf 100000 Dollars festgesetzt. Alle in Gemäßheit dieses Paragraphen geschlossenen Verträge bedürfen der Unterschrift von je zwei der folgenden Beamten:

des Präsidenten, Vize-Präsidenten, zweiten Vize-Präsidenten, Actuars und Sekretärs.

13. Die ständigen Comités sollen folgende sein:

I. Ein Finanz-Comité, aus sieben Verwaltungsraths-Mitgliedern bestehend.

II. Ein Verwaltungs-Comité, bestehend aus drei Verwaltungsraths-Mitgliedern unter Vorsitz des Präsidenten.

III. Ein Agentur-Comité, aus vier Verwaltungsraths-Mitgliedern unter Vorsitz eines der Vize-Präsidenten, also zusammen aus fünf Comité-Mitgliedern bestehend.

IV. Ein Sterbefall-Regulirungs-Comité, bestehend aus sechs Verwaltungsraths-Mitgliedern, deren mindestens drei anwesend sein müssen, um das Comité beschlußfähig zu machen.

V. Ein Comité für Rechnungs-Ablegung, aus fünf Verwaltungsraths-Mitgliedern bestehend.

Mit Ausnahme des oben Bestimmten bildet die Mehrheit irgend eines Comités einen beschlußfähigen Ausschuß.

14. Dem Finanz-Comité soll die Pflicht obliegen, über die Fonds der Gesellschaft persönliche Aufsicht auszuüben; die Art und Weise, sowie die Zeit zu bestimmen, wann Anlagen gemacht oder gekündigt werden sollen; doch soll weder ein Darlehen gewährt noch eine Anlage gemacht werden ohne Zustimmung aller anwesenden Comité-Mitglieder. Die Mitglieder des Finanz-Comités haben alle Conto, Fonds und Sicherheiten, so oft sie es für nöthig erachten, oder wenn sie von dem Verwaltungsrathe dazu aufgefordert werden, zu prüfen; in jeder ordentlichen Versammlung und so oft als es von dem Verwaltungsrathe verlangt wird, Bericht zu erstatten, und insbesondere in der Versammlung, in welcher der Jahresbericht unterbreitet wird, über den Stand der Fonds, Sicherheiten und Anlagen der Gesellschaft zu berichten unter Hinzufügung von Vorschlägen, die ihrer Meinung nach die Interessen der Gesellschaft zu fördern geeignet sind.

15. Die Mitglieder des Verwaltungs-Comités versammeln sich auf Verlangen des Präsidenten; sie haben, wo die Gesetze des Staates solches vorschreiben, als Vertreter der Policeninhaber zu fungiren und berathen ununterschiedlich alle ihnen über die Angelegenheiten der Gesellschaft vorgelegten Berichte.

16. Das Agentur-Comité hat die Oberleitung über die Agenten der Gesellschaft zu führen und dem Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten über diejenigen Dinge, die ihrer Meinung nach der vorgehenden oder nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsrathes bedürfen.

17. Dem Sterbefall-Regulirungs-Comité soll die Pflicht obliegen, alle Todesbeweise zu prüfen und in jeder ordentlichen Versammlung eine Liste der Namen und Wohnorte der gestorbenen Personen sowie der betreffenden Versicherungssummen vorzulegen. Zur Auszahlung von auf den Todesfall versicherten Kapitalien ist das Einverständnis des Comités oder eine von dem Präsidenten und Vize-Präsidenten gemeinschaftlich ertheilte Genehmigung erforderlich.

18. Das Comité für Rechnungs-Ablegung hat die Pflicht, die Ausgaben zu prüfen, alle Conto und Rechnungen, sowie die laufenden Ausgaben der Gesellschaft durchzusehen und darüber jeder ordentlichen Versammlung zu berichten.

19. Es ist Pflicht aller ständigen Comités, sich auf Verlangen des Präsidenten oder in seiner Abwesenheit auf Ver-

langen des Vize-Präsidenten oder zweiten Vize-Präsidenten zu versammeln. Alle Comité-Berichte sind schriftlich zu machen und sollen die Unterschriften aller dabei anwesend gewesenen Verwaltungsraths-Mitglieder tragen; über die Versammlungen der Comités sind Protokolle zu führen und dem Verwaltungsrathe auf Verlangen vorzulegen.

20. Alle Anlagen der Gesellschaft in Actien, Hypotheken, eingetragenen Bürgschaften und Grundbesitz müssen auf den Namen der „New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ lauten und nicht auf den Namen irgend eines Einzelnen in seiner Eigenschaft als Beamten der Gesellschaft.

21. Alle der Gesellschaft gehörigen Gelder sollen zu Gunsten der „New-York Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in derjenigen Bank oder denjenigen Banken deponirt werden, welche jeweilig durch Beschluß des Finanz-Comités bezeichnet werden; über diese Gelder darf nur mittels gemeinsam gezeichneter Checks oder Eratten von je zwei der folgenden Beamten, des Präsidenten, Vize-Präsidenten, zweiten Vize-Präsidenten, Schatzmeisters, Actuars und derjenigen anderen vom Verwaltungsrathe jeweilig dazu auserlesenen Personen verfügt werden, und sollen die Gelder an die Ordre desjenigen zahlbar sein, welcher mit der Empfangnahme beauftragt ist.

22. Keiner der Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamten der Gesellschaft ist befugt, sich, direkt oder indirekt, leihweise der der Gesellschaft gehörigen Gelder zu bedienen oder letztere zu anderen Zwecken als zur Regulirung von Sterbefällen oder anderen Verbindlichkeiten und Ausgaben der Gesellschaft zu verwenden.

23. Bei jeder eintretenden Vakanz im Verwaltungsrathe liegt es dem Verwaltungs-Comité ob, einen Kandidaten zur Besetzung der Vakanz vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind bis zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Versammlung zurückzulegen, in welcher durch Ballotage unter den Vorge schlagenen eine Wahl getroffen werden kann. Wenn in dem Amte des Wahl-Inspectors eine Vakanz eintritt, soll dieselbe durch das Verwaltungs-Comité ausgefüllt werden.

24. Der Kassirer soll für die getreue Erfüllung der Pflichten seines Amtes eine Bürgschaft im Betrage von 20000 Dollars geben, die Bürgschaft soll von einer Kautions-Gesellschaft ausgestellt und von dem Verwaltungs-Comité gutgeheißen werden; sie verbleibt in Kraft, während der Amtsdauer des Kassirers, wenn der Verwaltungsrath nicht durch Beschluß anders verfügt.

25. In allen ordentlichen Versammlungen soll die Tagesordnung folgende sein:

I. Vorlesung, Berichtigung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;

II. Bericht des Finanz-Comités;

III. Bericht des Sterbefall-Regulirungs-Comités;

IV. Bericht des Comités für Rechnungs-Ablegung;

V. Bericht des Kontrolleurs;

VI. Bericht des Agentur-Comités;

VII. Berichte von Spezial-Comités;

VIII. Unter keine der vorstehenden Kategorien gehörende Angelegenheiten.

26. Abänderungen oder Umarbeitungen der Statuten müssen in einer ordentlichen Versammlung vorgeschlagen worden sein, ehe sie in der nächsten ordentlichen Versammlung berathen und in derselben, jedoch auch dann nur mit Genehmigung der Majorität des gesammten Verwaltungsrathes, angenommen werden können.

27. Alle früheren Statuten sind hierdurch aufgehoben.

Den vorstehenden, in Folge der Beschlüsse des Verwaltungsrathes der „New-York“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New-York aufgestellten neuen Statuten dieser Gesellschaft vom Jahre 1893 wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 10. Juni 1882 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 19. September 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 9170.